

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand: 1. März 2018

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV)

- 2.1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die SVS erheben monatliche Abschlagszahlungen.
- 2.2. Abweichend von Ziff. 2.1 bieten die SVS an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 2.3. bis 2.4. abzurechnen.
- 2.3. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2.4. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SVS vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) SEPA-Lastschriftmandat

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die SVS unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der SVS mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und Rechnungseinheit erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

Barzahlungen können am Kassenautomaten im Kundenzentrum der SVS, Pforzheimer Str. 1, 78048 Villingen-Schwenningen zu den auf der Internetseite www.svs-energie.de genannten Öffnungszeiten geleistet werden.

4. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

4.1. Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnen die SVS zwei Mal an. Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird ein Mahnentgelt in Höhe von 2 Euro (umsatzsteuerfrei) berechnet.

4.2. Vor-Ort-Inkasso

Für jeden Inkassogang wird eine Gebühr von 15 Euro berechnet (umsatzsteuerfrei).

4.3. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten
- b) Aufwandspauschale für die Unterbrechung 12 Euro (umsatzsteuerfrei)
- c) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung 14,28 Euro brutto (12 Euro netto).

Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Rechnungseinheit
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- gewünschter Kündigungstermin